From: TMIL Lougear, Christian
To: COMP STATE AID GREFFE
Subject: HT.4691_Reply_from_a_public_authority
Date: 23 May 2016 12:24:24

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Freistaats Thüringen.

Seitens des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ergeht hierauf aufbauend folgende Stellungnahme:

1. Die Aufnahme von Investitionsbeihilfen für Regionalflughäfen in die AGVO wird begrüßt. Der Anwendungsbereich in Artikel 56a Absatz 7 sollte auf 100.000 Passagiere pro Jahr angehoben werden.
2. Der Entwurf sollte um einen Freistellungstatbestand für Betriebsbeihilfen zugunsten von Regionalflughäfen mit weniger als 100.000 Passagieren pro Jahr erweitert werden, da diese nicht wettbewerbsrelevant sind.
3. Der Entwurf sollte um einen Freistellungstatbestand für Betriebsbeihilfen zugunsten von Regionalflughäfen mit mehr als 100.000 und weniger als 700.000 Passagieren pro Jahr erweitert werden. Zuwendungen der öffentlichen Hand zugunsten von Regionalflughäfen mit mehr als 100.000 und weniger als 700.000 Passagieren pro Jahr könnten beispielsweise auf 3 Millionen € pro Jahr begrenzt und degressiv ausgestaltet werden.

Begründung:

Auch Flugplätze ohne nennenswerten gewerblichen Luftverkehr, an denen eine Gesellschaft mit einer Betriebsgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ihre Dienste anbietet, unterliegen den Luftverkehrsleitlinien 2014. Nach den Luftverkehrsleitlinien 2014 sind Flughäfen mit bis zu 200.000 Passagieren im Jahr „wohl nicht in der Lage, ihre Betriebskosten weitgehend selbst zu tragen“.

Aufgrund der hohen Fixkosten trifft diese Einschätzung für Flughäfen mit bis zu 100.000 Passagieren noch deutlicher zu. Regionalflughäfen mit weniger als 100.000 Passagieren pro Jahr haben in Deutschland und Frankreich einen Marktanteil von weniger als 1 Prozent. Da diese nicht wettbewerbsrelevant sind, sollten sie von der Anwendung des Beihilfenrechts ausgenommen werden.

Nach den Luftverkehrsleitlinien 2014 sind Flughäfen mit 200.00 bis 700.000 Passagieren „wohl nicht in der Lage, einen erheblichen Teil ihrer Betriebskosten selbst zu tragen“ (Randnummer 118 b). Weitergehend wird in Randnummer 130 ausgeführt, dass „es unter den derzeitigen Marktbedingungen für Flughäfen mit bis zu 700.000 Passagieren im Jahr schwieriger sein kann, während des Übergangszeitraums von 10 Jahren die volle Betriebskostendeckung zu erreichen“. Da auch die Europäische Kommission Zweifel daran hat, dass es Flughäfen dieser Größenordnung gelingt, bereits innerhalb von 10 Jahren die operative Finanzierungslücke zu schließen, sollen die öffentlichen Zuwendungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, da von diesen Flugplätzen keine wettbewerbsverzerrenden Einflüsse zu erwarten sind. Zudem können durch eine solche Betrachtungsweise die aufwändigen und nicht eindeutig definierten Berechnungen (Trennungsrechnung, Berechnung der operativen Finanzierungslücken und der Kapitalkostenfinanzierungslücken, Erstellung eines 10-Jahres-Wirtschaftsplans usw.) unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Christian Lougear
Referent

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Referat 41 | Verkehrspolitik, Luftverkehr, Mobilitätskonzepte

Werner-Seelenbinder-Str. 8 | 99096 Erfurt | Postfach 900362 | 99106 Erfurt | Germany
Tel: +49 (0) 361 3791-411 | Fax: +49 (0) 361 3791-499
www.thueringen.de · christian.lougear@tmil.thueringen.de